

Regierung von Mittelfranken

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 23 Absatz 4 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes - Freistellung von Bahnbetriebszwecken - betreffend Flurstücke in der Stadt Erlangen, Gemarkung Eltersdorf

Vom 24.02.2025

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) öffentlich bekannt gegeben.

Bei der Regierung von Mittelfranken ist ein Antrag der Firma EELVF IV Germany F2 S.à r.l auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke, auf denen sich früher Teile eines Privatgleisanschlusses der vormaligen Großkraftwerk Franken AG zur Versorgung des Steinkohle-Großkraftwerks Franken II befanden, eingegangen. Eine Nutzung für Bahnzwecke erfolgt seit ca. 2001 nicht mehr. Über die nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Flurstücke 289/21 und 289/24 der Gemarkung Eltersdorf bestand Anschluss zur öffentlichen Güterbahnstrecke Nr. 5916 Erlangen-Bruck – Herzogenaurach. Der Privatgleisanschluss ist seit Jahren stillgelegt. Ein Verkehrsbedürfnis besteht laut Antragstellerin nicht mehr. Die beantragten Freistellungsflächen befinden sich im Eigentum der EELVF IV Germany F2 S.à r.l..

Es handelt sich um folgende Flächen:

Gemarkung	Flurstück
Eltersdorf	289/32
Eltersdorf	289/33

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die kommunalen Verkehrsunternehmen, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi.Nr. F 142, während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Mittelfranken unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu übermitteln.

Ansbach, 24.02.2025

Regierung von Mittelfranken

Krauß
Regierungsamtmann